



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 15. April 2013
(OR. en)**

8033/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0055 (NLE)**

**ENV 254
OC 177**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES** über den im Namen der Europäischen Union auf der elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung im Hinblick auf Änderungen der Liste von Abfällen in Anlage IX (Liste B) des Übereinkommens zu vertretenden Standpunkt
GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist für Kroatien: 19.4.2013

BESCHLUSS Nr. .../2013/EU DES RATES

vom

**über den im Namen der Europäischen Union
auf der elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens
über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung
von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung
im Hinblick auf Änderungen der Liste von Abfällen in Anlage IX (Liste B)
des Übereinkommens zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung (im Folgenden "Basler Übereinkommen") trat im Jahr 1992 in Kraft.
- (2) Gemäß den Artikeln 17 und 18 des Basler Übereinkommens werden Änderungen des Übereinkommens auf der Tagung der Konferenz der Vertragsparteien angenommen.
- (3) Im Januar und Februar 2011 wurden dem Sekretariat des Basler Übereinkommens fünf Anträge auf Aufnahme neuer Einträge in Anlage IX (Liste B) des Basler Übereinkommens vorgelegt. Bis zu einem Beschluss über ihre Aufnahme in Anlage IX (Liste B) des Basler Übereinkommens wurden diese Einträge auf vorläufiger Basis durch die Verordnung (EG) Nr. 135/2012 der Kommission¹ in Anhang IIIB der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen² aufgenommen.
- (4) Auf ihrer achten Sitzung vom 25. bis zum 28. September 2012 nahm die offene Arbeitsgruppe die vorgelegten Anträge zur Kenntnis und beschloss, der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens zwei Entwürfe von Einträgen in Anlage IX des Basler Übereinkommens zur Prüfung während ihrer elften Tagung weiterzuleiten.

¹ Verordnung (EU) Nr. 135/2012 der Kommission vom 16. Februar 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme bestimmter noch nicht eingestufte Abfälle in deren Anhang IIIB (ABl. L 46 vom 17.2.2012, S. 30).

² ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1.

- (5) Im Januar und Februar 2013 legten die Union und ihre Mitgliedstaaten dem Sekretariat des Basler Übereinkommens vier überarbeitete Einträge von Abfällen in Anlage IX (Liste B) des Basler Übereinkommens vor.
- (6) Auf der elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens kann beschlossen werden, Einträge von Abfällen, die in den oben genannten Anträgen vorgeschlagen wurden oder die von der offenen Arbeitsgruppe auf ihrer achten Sitzung weitergeleitet wurden, in Anlage IX (Liste B) des Basler Übereinkommens aufzunehmen bzw. diese Einträge mit Änderungen in Anlage IX (Liste B) des Basler Übereinkommens aufzunehmen.
- (7) Es ist daher angezeigt, den von der Union auf der elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf die Aufnahme von Einträgen von Abfällen in Anlage IX (Liste B) des Übereinkommens - vorbehaltlich möglicher Anpassungen dieses Standpunkts während der Koordinierung vor Ort - festzulegen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der von der Union auf der elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung zu vertreten ist, besteht darin, dass die Aufnahme der folgenden Einträge in Anlage IX (Liste B) des Übereinkommens unterstützt wird:

- a) die Einträge von Abfällen, die in den dem Sekretariat des Basler Übereinkommens vorgelegten Anträgen vorgeschlagen wurden, oder
- b) die überarbeiteten Einträge von Abfällen, die dem Sekretariat des Basler Übereinkommens vorgelegt wurden, wie im Anhang zu diesem Beschluss wiedergegeben.

Anpassungen dieses Standpunkts können im Lichte der Entwicklungen auf der elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens im Rahmen der Koordinierung vor Ort [...] vereinbart werden.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

Dem Sekretariat des Basler Übereinkommens vorgelegte überarbeitete Einträge

- (1) B3025 Abfälle aus Verbundverpackungen, die hauptsächlich aus Papier und etwas Kunststoff bestehen, die keine Rückstände enthalten und die keine der in Anlage I genannten Stoffe in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen
- (2) B3026 Die folgenden Abfälle aus der Vorbehandlung von Verbundverpackungen für Flüssigkeiten, die keine der in Anlage I genannten Stoffe in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen:
 - Nichttrennbare Kunststofffraktion
 - Nichttrennbare Kunststoff-Aluminium-Fraktion
- (3) B3027 Abfälle aus Selbstklebeetiketten, die Rohstoffe aus der Etikettenherstellung enthalten
- (4) B3075 Abfälle aus natürlicher pflanzlicher Biomasse aus Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft, Garten-, Park- und Friedhofsanlagen, die keine der in Anlage I genannten Stoffe in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen, und die keine invasiven Arten sowie keine Pflanzenschädlinge nach dem Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen enthalten.